

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 126 (1959)

Artikel: Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten
Autor: Vögeli, Viktor / Berger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, den 16. Dezember 1959, 14.15 Uhr
im Walcheturm, Zürich

Anwesende:

1. Vertreter des Erziehungsrates: Max Suter, Erziehungsrat
2. Der Synodalvorstand:
Dr. V. Vögeli, Synodalpräsident
Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident
E. Berger, Aktuar
3. Die Kapitelsabgeordneten:

Affoltern:	H. Beyeler, Bonstetten
Andelfingen:	H. Grossmann, Buch a. I.
Bülach:	P. Weder, Bassersdorf
Dielsdorf:	H. Wachter, Stadel
Hinwil:	J. Sommer, Wald
Horgen:	G. Oetiker, Adliswil
Meilen:	A. Illi, Herrliberg
Pfäffikon:	Heinr. Stüssi, Pfäffikon
Uster:	W. Meier, Uster
Winterthur-Nord:	H. Kellermüller, Räterschen
Winterthur-Süd:	
Zürich I:	H. Wójcik, Zürich
Zürich II:	L. Traber, Zürich
Zürich III:	K. Nägeli, Regensdorf
Zürich IV:	H. Bernhard, Zürich
Zürich V:	P. Coradi, Zürich

Geschäfte:

Beratung des definitiven Gutachtens betreffend

1. *Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900;*
2. *Ausführungsbestimmungen zu § 59bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen);*
3. *Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule;*
4. Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule. *Lehrplan, Stunden-tafel;*
5. *Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Übertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und an die Oberschule (Über-gangsordnung).*

Referent: Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident der Synode.

Verhandlungen:

1. Als Stimmenzähler werden gewählt:

Herr Bernhard, Zürich IV. Abteilung
Herr Meier, Uster

2. Nach Begrüßung der Anwesenden orientiert der *Synodalpräsident Dr. V. Vögeli* über die *Aufgaben der Abgeordnetenkonferenz*. Diese sind in § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode umschrieben. Im Gegensatz zur Referentenkonferenz, welche nur zur Orientierung der Kapitel einberufen wird, hat die abschließende Abgeordnetenkonferenz weitergehende Kompetenzen. Sie beschließt über *die definitiven Anträge an den Erziehungsrat*. Dabei sind die Abgeordneten «an keinerlei Instruktionen gebunden». Dies ist so zu interpretieren, daß die Abgeordneten zwar die Anträge ihres Kapitels zu vertreten haben, daß sie aber im Interesse einer klaren Vernehmlassung der Lehrerschaft ermächtigt sind, einem eindeutigen Mehrheitsantrag oder einem Vermittlungsvorschlag zustimmen.

Anträge, die nur in einem Kapitel diskutiert wurden, können vom betreffenden Kapitelsabgeordneten der Konferenz zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werden.

3. Der *Vizepräsident, Prof. Dr. K. Huber*, dankt eingangs dem *Synodalpräsidenten* anlässlich dieser letzten von Dr. Viktor Vögeli präsidierten Konferenz für seine Arbeit innerhalb der Zürcherischen Schulsynode. Dr. Viktor Vögeli hat versucht, der Synode und den Kapiteln vermehrte Bedeutung zu verschaffen. Es ist ihm gelungen, die *Arbeit in den Kapiteln* zu beleben. Auf administrativem Gebiet hat er eine bedeutende Vereinfachung des Betriebes erreicht. Durch anhaltenden Beifall schließen sich die Anwesenden dem Dank des Vizepräsidenten an.

4. Den Kapitelsabgeordneten wird als Grundlage für die Verhandlungen das von Prof. Dr. K. Huber zusammengestellte *Einführungsreferat* ausgeteilt. Ferner stehen ihnen außer den dem «*Amtlichen Schulblatt*» vom 1. November 1959 beigelegten *Vorlagen des Erziehungsrates* die gedruckten *Abänderungsanträge des ZKLV* zur Verfügung. Die Beratung erfolgt paragraphenweise, wobei in allen Paragraphen, die nicht besonders aufgeführt werden, der Text der erziehungsrätlichen Vorlage beibehalten wird.

1. *Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. 3. 1900. Vgl. S. 8 f (d)*

§ 3, Abs. 1: Der Abänderungsantrag der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 14. November 1959 (in der Folge als «Anträge des ZKLV» bezeichnet), werden zum Beschuß erhoben. (Sonderklassen ausgenommen, siehe unten)

Verschiedene Kapitel beantragen eine Senkung der Schülerzahl in den Sonderklassen. Aus der Synthese der verschiedenen Kapitelanträge ergibt sich folgender Antrag, der von der Konferenz zum Beschuß erhoben wird:

... , in den Sonderklassen 18, bei besonderen Gebrechen und in ungeteilten Sonderklassen weniger.

§ 10, Abs. 1: Aus den verschiedenen Kapitelsanträgen, welche mehrheitlich den Antrag des ZKLV unterstützen und im weitern eine Reduktion der Maximalschülerzahl für Sonderklassen fordern, ergibt sich folgender Antrag der Abgeordnetenkonferenz:

Eine Unterrichtsabteilung der Sekundarschule und der Realschule soll in der Regel 26 Schüler, eine solche der Oberschule sowie eine Mehrklassenabteilung der Oberstufe

20 Schüler nicht übersteigen. Die Schülerzahl in den Sonderklassen beträgt höchstens 18, bei besonderen Gebrüchen weniger.

§ 4, Abs. 2: Dieser Antrag des Kapitels *Hinwil* ruft einer längeren Aussprache:

Erziehungsrat Suter beleuchtet die grundsätzliche Frage. Der *Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre (BS)* soll grundsätzlich konfessionell neutral erteilt werden. Die Fassung des Erziehungsrates will verhindern, daß Lehrer die Erteilung des Unterrichtes aus weltanschaulichen Gründen ablehnen oder die BS-Stunden konfessionell färben.

J. Sommer, Hinwil: Dem Antrag liegen unerfreuliche Erfahrungen einer Gemeinde mit katholischen Pfarrern und Lehrern zugrunde. Ein katholischer Lehrer ist von der Kirche aus nicht berechtigt, BS-Unterricht zu erteilen. *Er zieht den Antrag zurück.*

Zum zweiten Teil des Antrages äußert sich *Erziehungsrat Suter*. Er lehnt in aller Form den Gedanken ab, daß man einem Lehrer die Erteilung eines Faches verbieten resp. das Recht zur Erteilung wegnehmen könne. Er ist der Auffassung, daß man alle Anzeichen, welche darauf hindeuten, daß der Unterricht konfessionell gefärbt werden könnte, von Anfang an bekämpfen soll.

Dr. V. Vögeli: Jedem Lehrer, auch dem katholischen Lehrer der Mittelstufe, soll die Möglichkeit geboten werden, den Unterricht in BS *einwandfrei* zu erteilen; tut er dies, dann bildet sein katholischer Glaube kein Hindernis für die Tätigkeit an der 4. bis 6. Klasse.

Die Abgeordnetenkonferenz stimmt einheitlich der Fassung des Erziehungsrates zu.

§ 5, Abs. 2: Der Antrag des ZKLV wird zum Beschuß erhoben.

§ 6, Abs. 1: Zu diesem Paragraphen gehört auch der auf Seite 4 des Einführungssreferates stehende Zusatzantrag des Kapitels *Winterthur*:

Aus dem Antrag des Erziehungsrates soll der Ausdruck «in der Regel» gestrichen werden.

Weder, Bülach: Die Lehrer der Landschaft haben keine Möglichkeit, die *Stundenzahl von 28* einzuhalten. Sie erachten es als nicht in ihrem Interesse liegend, unter 30 Stunden pro Woche zu gehen.

Dr. V. Vögeli: Er würde es begrüßen, wenn *nach unten keine Grenze* gesetzt würde. Auch *das Kind* hat ein Anrecht auf *Arbeitszeitverkürzung*. Kinder und Lehrer der zürcherischen Volksschule haben seit 40 Jahren die gleichen Arbeitsstunden pro Woche, während in den meisten anderen Berufsgruppen eine sukzessive Arbeitszeitverkürzung im Gange ist.

Erziehungsrat Suter: Arbeitszeitverkürzung bedeutet Lohnverbesserung. Diese beträgt bei den anderen Berufsgruppen bei einer Verkürzung von 4 Wochenstunden ca. 8%. Auch der Lehrerstand muß darauf bedacht sein, Nachwuchs zu gewinnen. – Eine Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf 28 Stunden pro Woche zu gehen; wenn auch auf dem Lande im Moment eine Arbeitszeitverkürzung nicht möglich ist, so soll immerhin die Möglichkeit hiezu offen stehen.

In der *Eventualabstimmung* wird mit 14 : 1 Stimme beschlossen, die Minimalstundenverpflichtung pro Woche dennoch auf 28 Stunden festzusetzen.

Wójcik: Bisher war die untere Grenze der Stundenverpflichtung für Lehrer im Stundenplanreglement festgehalten. Die Grenze nach unten sollte offen bleiben gemäß Antrag des Synodalpräsidenten Dr. Vögeli.

Dr. V. Vögeli unterstützt Wójcik. Die kürzlich vom Kanton beschlossene Lohnerhöhung wird den Stadtzürcher Lehrern nicht ausbezahlt, aus Rücksicht auf die bevorstehende Arbeitszeitverkürzung des stadtzürcherischen Personals.

Grossmann: Für Landlehrer ist es schwer, eine Stundenzahlreduktion zu erhalten, wenn das Minimum nicht festgesetzt ist. Er ist dagegen, daß die Pflichtstundenzahl durch die Gemeinde festgelegt werden darf.

Wachter: Er würde es begrüßen, wenn eine Minimalstundenzahl festgelegt werden könnte und alle zusätzlichen Arbeitsstunden als Überstunden separat bezahlt würden.

Berger, Kellermüller wenden sich gegen den Antrag des Kapitels *Zürich, IV. Abteilung*; sie könnten sich ihm aber anschließen, sofern die Minimalstundenzahl mindestens im Stundenplanreglement festgelegt würde.

Erziehungsrat Suter: Der Kanton, der zahlt, will auch festlegen, was dafür gearbeitet wird. Er befürwortet die Verlegung der Minimalstundenzahl ins Stundenplanreglement. Mit 15 Stimmen wird beschlossen, *zu beantragen, die Minimalstundenzahl von 28 Stunden pro Woche im Stundenplanreglement zu fixieren und in der Verordnung auf jede Angabe der untern Grenze der Pflichtstundenzahl zu verzichten*.

Mit diesem Beschuß wird zugleich der Antrag des Kapitels *Winterthur* abgelehnt.

§ 13, Abs. 1: Für diesen § wird mit 13:2 Stimmen die entsprechende Regelung (wie in § 6/1) getroffen und die *Minimalstundenverpflichtung für Lehrer der Oberstufe* auf 26 festgelegt.

§ 7: Beyeler: Ältere Lehrer haben Mühe, Chorgesang und Turnen zu erteilen.

Wachter: Entlassungsberechtigte Lehrer können wünschen, welche Fächer sie noch erteilen wollen.

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 8: Nach der Begründung durch den Vizepräsidenten des Kapitels *Affoltern*:

Kellermüller: Die Arbeitslehrerinnenkonferenz soll zu diesem Paragraphen Anträge stellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 10, Abs. 2: *Grossmann*: Kleine Landgemeinden haben manchmal wegen kinderreicher Familien jahrelang große Klassen zu führen.

Berger: Die Schülerzahlen in den Landgemeinden sind oft großen Schwankungen unterworfen. Mit einer zu engen Fassung müßten kleine Landgemeinden kurzfristig neue Klassen eröffnen, für die gar keine Schulräume vorhanden sind.

Der Antrag wird abgelehnt.

§ 11, Abs. 1: *Der Antrag des ZKLV wird zum Beschuß erhoben*.

Stüssi, Pfäffikon zu der von der SKZ beantragten Streichung des Endes des 1. Satzes («unter gutschinernder Aufteilung der übrigen Fächer auf die beiden Lehrer»): Wo fünf oder sieben Lehrer sind, läßt die Praxis eine andere Regelung als die Aufteilung der Fächer unter mindestens drei Lehrer nicht zu.

Dr. V. Vögeli: Der letzte Abschnitt dieses Paragraphen trägt mit seinen Ausnahmebestimmungen diesen Bedenken Rechnung.

Erziehungsrat Suter: Im Normalfall wird der Unterricht durch zwei Lehrer

erteilt. Die erziehungsrätliche Fassung will den Anfängen des Fachlehrersystems auf der Sekundarschulstufe wehren.

Wachter stellt den Ordnungsantrag auf Abstimmung.

Mit eindeutiger Mehrheit wird der erziehungsrätlichen Fassung zugestimmt.

§ 11, Abs. 2: Mit 14 annehmenden Stimmen wird beschlossen, diesen Absatz gemäß dem vom Kapitel Zürich, I. Abteilung, gestellten Antrag abzuändern.

§ 11, Abs. 3: Das Kapitel Uster stellt den Antrag:

In Zeile drei ist «nur», in Zeile sechs «zwingend» zu streichen.

Die Abgeordnetenkonferenz stimmt diesem Antrag eindeutig zu.

§ 35, Abs. 3 Stüssi: Erfahrungen auf dem Lande, wo abends in den Schulzimmern oft öffentliche Versammlungen durchgeführt werden, beweisen, daß ein nur teilweises Verbot des Rauchens zu unliebsamen Erscheinungen (Asche in den Tintenfässern, Zigarettenstummel am Boden, Rauchgestank) führen könnte.

Erziehungsrat Suter: Die erziehungsrätliche Formulierung mit der vom ZKLV vorgenommenen Einschränkung entspricht der Praxis und läßt sich durchsetzen. Für die Beseitigung der von Stüssi erwähnten Übelstände lassen sich andere Mittel und Wege finden.

Die Konferenz lehnt den Antrag Pfäffikon ab und nimmt die Fassung des ZKLV auf.

§ 41: Stüssi zieht den Antrag Pfäffikon zugunsten des Minderheitsantrages des ZKLV zurück. Die Aussprache ergibt, daß weder die eine noch die andere Formulierung ganz befriedigen kann. In der Abstimmung entfallen auf den Mehrheitsantrag des ZKLV keine Stimmen, und mit 13:2 Stimmen, welche auf den Antrag des Erziehungsrates entfallen, wird der Minderheitsantrag des ZKLV zum Beschuß erhoben, in der Meinung, daß dieser Paragraph noch verständlicher gefaßt werden sollte.

§ 49: Die Fassung des ZKLV wird zum Beschuß erhoben.

§ 94: Das Kapitel Bülach verlangt folgende Änderung:

« . . . im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr während zwei Stunden zu besuchen.»

Der letzte Satz wäre zu streichen.

Die Konferenz lehnt diesen Antrag ab, in der Meinung, daß in erster Linie die Behörden hierüber zu befinden hätten.

§ 102: Das Kapitel Bülach schlägt folgende Neufassung vor:

«Der Visitatorwohnt den Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen bei.»

Erziehungsrat Suter erklärt, daß die alte Fassung auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anzuwenden sei. Er wird diesen Antrag im Erziehungsrat persönlich zur Sprache bringen. Auf eine Abstimmung wird aus diesem Grunde verzichtet, da alle mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden sind.

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgeschlagen und gutgeheißen:

§ 24, Abs. 2: Die Bauplätze sind . . . auf geeignetem Baugrund zu wählen.

§ 37, Abs. 1: Statt «sanitarische Einrichtung» – «sanitäre Einrichtung».

Postulate

Zu § 3, Abs. 1 liegt vom Kapitel Winterthur und zu § 13, Abs. 1 vom Kapitel Horgen je ein Antrag vor, welcher sich mit den zurzeit auf der Mittelstufe herrschenden unerfreulichen Verhältnissen befaßt. Beide Anträge werden im Einverständnis mit den Kapitelspräsidenten von der Versammlung als Postulate zu handen des Erziehungsrates aufgefaßt und sollen zur richtigen Zeit im Zusammenhang mit der von der *Kantonalen Reallehrer-Konferenz* gefaßten *Resolution vom 28. November 1959* weitergeleitet werden.

Schlußabstimmung:

Einstimmig wird die Vorlage des Erziehungsrates mit den hier gefassten Abänderungen gutgeheißen.

2. Ausführungsbestimmungen zu § 59bis des revidierten Gesetzes über die Volksschule betreffend die Beförderung (Promotionsbestimmungen). Vgl. S. 9 (e)

§ 2: *Dr. V. Vögeli*: Mehr als die Hälfte der Zürcher Sekundarschülerinnen haben nur eine Stunde *Geometrie* pro Woche, was für ein Promotionsfach zu wenig wäre. Die Aufnahme der *Realien* in die Reihe der Promotionsfächer würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, daß nicht der Stoff, sondern formale Fähigkeiten (Sprachbeherrschung, logisches Denken) für die Promotion maßgebend sind.

Kellermüller: Man kann auch mit einer Stunde *Geometrie* pro Woche Noten erteilen. Die bisherige Regelung bevorzugt den sprachlich Begabten und läßt den mathematisch Begabten zu wenig Gerechtigkeit widerfahren.

Erziehungsrat Suter warnt davor, neue Promotionsfächer einzuführen.

Es wird ein Ordnungsantrag auf Abänderung gestellt, mit 5 : 10 Stimmen jedoch die Erweiterung der Promotionsfächer mit *Geometrie* abgelehnt.

Dem Antrag *Berger*, den Antrag des Winterthurer Kapitels als Minderheitsantrag weiterzuleiten, wird zugestimmt.

Mit allen gegen 1 Stimme wird der Antrag des Kapitels Bülach, «*Realien*» ebenfalls in die Promotionsfächer einzubeziehen, abgelehnt.

Hauptabstimmung:

Erziehungsrätsche Fassung: 12 Stimmen

Antrag Winterthur: 5 Stimmen

Der Antrag des Kapitels Zürich V, die Übertrittsnote auf 3,75 hinaufzusetzen, wird ebenfalls abgelehnt.

Schlußabstimmung:

Einstimmig wird die Vorlage des Erziehungsrates mit den hier gefassten Abänderungen gutgeheißen.

3. Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule. Vgl. S. 8 (a)

§ 2, 1. Satz: Zu diesem Paragraph wurden von verschiedenen Kapiteln verschiedene Anträge gestellt, welche in ihren Auswirkungen darauf hinauslaufen, die ordentliche Ausbildung zu verkürzen oder neben ihr Kurse im Sinne des Übergangskurses zu führen. Es kommt zu einer allgemeinen *Aussprache* über die vorliegenden Anträge.

Erziehungsrat Suter: § 3, Abs. 6 erfüllt einen großen Teil der in diesen Anträgen formulierten Wünsche, indem er es jedem Lehrer ermöglicht, neben der Schule sich weiterzubilden, allerdings mit einer gewissen Einschränkung.

Prof. Dr. Huber: Das Gemeinsame der Anträge liegt darin, daß sie die Übergangsordnung auf unbestimmte Zeit verlängern.

Kellermüller ist grundsätzlich dafür, daß der Primarlehrer die Möglichkeit hat, sich neben seinem Schuldienst noch weiterzubilden.

Weder: Im Kapitel *Bülach* wurde von Sekundarlehrerseite die Befürchtung gehegt, daß für die Einführung der Reform zu wenig Lehrer vorhanden sind.

Erziehungsrat Suter: Vorläufig scheint es, daß für den Beginn der Reform genügend Lehrkräfte ausgebildet werden können. Der Versuch muß heute einmal einfach gewagt werden. Man muß die Reform zuerst anlaufen lassen. Sollten je einmal zu wenig Lehrkräfte da sein, werden eben Wege für deren Beschaffung gefunden werden müssen.

Berger: Die *Vollausbildung* bezweckt, der neuen Stufe gut ausgebildete Lehrkräfte zuzuführen. Der *Übergangskurs* ist ein Notbehelf. Jede Verlängerung des Übergangskurses würde die Durchführung der Vollausbildung sabotieren. Wie der Sekundarlehrer, so hat auch der zukünftige Real- und Oberschullehrer das Recht, seine gesamte Ausbildung in einem normalen Ausbildungsprogramm zu erwerben. Ferienkurse und Kurse während des Schuldienstes bleiben Notbehelfe. Die Zürcher Lehrerschaft hat gegen solche Notbehelfe im Zusammenhang mit dem Sonderkurs für die Ausbildung zum Primarlehrer eindeutig Stellung genommen. Es wäre wirklich sonderbar, wenn sie sich hier bei der Ausbildung zum Real- und Oberschullehrer zu einer gegenteiligen Auffassung bekennen würde.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden die Anträge der Kapitel Winterthur, Bülach, Zürich V, Pfäffikon, Meilen und Dielsdorf aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

§ 3/3: Obwohl gewichtige Gründe für eine Verlängerung der verlangten Unterrichtspraxis sprechen, beschließt die Versammlung mit großer Mehrheit, am *erziehungsrätlichen Antrag festzuhalten* (auch der Sekundarlehrer hat sich nur über 1 Jahr Unterrichtserfahrung auszuweisen).

§ 4/2: Erziehungsrat Suter: Diese Bestimmungen finanzieller Natur bilden die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Kurse und können vorläufig nirgends anders untergebracht werden. Materiell besteht der Antrag *Winterthur* zu Recht.

Die Versammlung beschließt, der *erziehungsrätlichen Fassung* zuzustimmen.

Schlußabstimmung:

Wachter macht darauf aufmerksam, daß immerhin 5 Kapitel mit ihren Anträgen zu § 2, 1. Satz, ähnliche Tendenzen verfolgt haben.

Dr. V. Vögeli: Die Lehrerschaft kann nicht von einem seit Jahren verfochtenen Grundsatz plötzlich abgehen; den in den Anträgen geäußerten Wünschen trägt § 3, Abs. 6, Rechnung.

In der *Schlußabstimmung* wird die Vorlage des Erziehungsrates mit den hier gefaßten Abänderungen gutgeheissen.

4. Lehrplan, Stundentafel. Vgl. S. 8 (b)

Der Antrag des ZKLV zu Ziff. A, b «Methodik des Rechnens, der Algebra, der Geometrie» wird einstimmig gutgeheißen.

Hingegen wird der Antrag, die Stundenzahl für die Didaktik des Turnunterrichtes auf 60 zu erhöhen, mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt wird mit 9:7 Stimmen der Antrag Grossmann, den Antrag betreffend den Turnunterricht als Minderheitsantrag weiterzuleiten.

Schlußabstimmung:

Die Stundentafel wird mit der beschlossenen Änderung in der vorliegenden Fassung gutgeheißen.

5. Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Übertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Real- und Oberschule (Übergangsordnung). Vgl. S. 8 (c)

§ 2: Aus den gleichen Erwägungen, welche bei der Beratung des § 2 der Vollausbildung maßgebend waren, wird der *Antrag des Kapitels Zürich V abgelehnt*, der Antrag des Kapitels Bülach zurückgezogen, der *Antrag des Kapitels Dielsdorf ebenfalls abgelehnt*.

§ 3: Berger: Diese Anträge, welche den Zugang zum Übergangskurs auch für unsere jüngsten Kollegen öffnen, sind nicht nötig. § 2, letzter Satz, enthält die Bestimmung, daß auch jüngere Bewerber zugelassen werden können, sofern sie ein entsprechend begründetes Gesuch einreichen. Es darf angenommen werden, daß begründete Gesuche positiv entschieden werden.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Übergangsprogramm auf der Voraussetzung beruht, daß der Kursteilnehmer über eine minimale Schulerfahrung verfügt. Drei Schuljahre sind das Minimum dessen, was verlangt werden muß. Auch darf erwartet werden, daß beim heutigen Lehrermangel ein sich bewährender Lehrer nach drei Jahren gewählt ist.

Abstimmung:

Beide Streichungsanträge werden abgelehnt.

§ 4: Dem Antrag des ZKLV wird zugestimmt.

Der Antrag des Kapitels Dielsdorf, 1. Satz, wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der im 2. Satz verankerte Antrag wird von Herrn Wachter zurückgezogen, nachdem er durch den *Synodalaktuar* dahin aufgeklärt wurde, daß man nicht daran denkt, den Verein für Handarbeit und Schulreform beiseite stehen zu lassen.

§ 7: Aus Konsequenzgründen wird der Antrag abgelehnt.

Das 56. Altersjahr ist allgemein als Grenze für die Entlastungsberechtigung anerkannt.

§ 9: Weder möchte die Zusicherung, daß die letzte Linie des § 9 auch angewendet wird.

Erziehungsrat Suter kann ihm diese Zusicherung geben.

Der Antrag des Kapitels Bülach wird abgelehnt.

§ 11: Der Antrag wird abgelehnt.

§ 16/3: Nachdem sich die Vertreterin des Kapitels *Zürich II* dem Antrag des Kapitels *Winterthur* anschließen kann, wird *der Antrag in der Fassung des Kapitels Winterthur angenommen*.

§ 20: Dem Antrag wird zugestimmt.

§ 22: Die Konferenz beschließt, daß mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht die Entscheidungsgewalt des Regierungsrates resp. Erziehungsrates bei Rekursen an das *Verwaltungsgesetz* zu übertragen sei.

Redaktionelle Änderungen:

Den vorliegenden redaktionellen Änderungen wird zugestimmt.

In der *Schlußabstimmung* wird die Vorlage des Erziehungsrates mit den hier gefaßten Abänderungen gutgeheißen.

Schluß der Konferenz: 18.30 Uhr.